

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Antox 76 E

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Behandlung von Metalloberflächen.
Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : ISO OERLIKON AG Schweisstechnik
Hauptstrasse 23
CH 5737 Menziken
Ansprechpartner : info@iso-oerlikon.ch
Telefon : +41(0)62 771 83 05
Telefax : +41(0)62 771 84 54
Ansprechpartner Produktsicherheit
Telefon : +49(0)6971653381
Email-Adresse : info@iso-oerlikon.ch

1.4 Notrufnummer

Schweiz / Suisse / Switzerland : Tox Info Suisse
TEL. ++41(0) 44 251 51 51
TEL. 145 (24 H)
www.toxinfo.ch info@toxinfo.ch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Akute Toxizität, Kategorie 4	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Akute Toxizität, Kategorie 3	H311: Giftig bei Hautkontakt.
Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

Ätzend
Gesundheitsschädlich

R35: Verursacht schwere Verätzungen.
R20/21/22: Gesundheitsschädlich beim Einatmen,
Verschlucken und Berührung mit der Haut.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311 Giftig bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut
und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**
P260 Dampf/ Aerosol nicht einatmen.
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf
die Kleidung gelangen lassen.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/
Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:
P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund
ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT
(oder dem Haar): Alle kontaminierten
Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit
Wasser abwaschen/duschen.
P304 + P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen
und in einer Position ruhigstellen, die das
Atmen erleichtert.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser
spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen
nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM
oder Arzt anrufen.

Entsorgung:
P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten
Abfallentsorgungsanlage zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- 7697-37-2 Salpetersäure
- 7664-39-3 Fluorwasserstoffsäure

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien (1999/45/EG)

Gefahrenpiktogramme :



Ätzend

R-Sätze

: R20/21/22

Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut. Verursacht schwere Verätzungen.

R35

S-Sätze

: S23

Dampf/ Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

S24/25

S26

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S36/37/39

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

S45

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

S60

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- 7697-37-2 Salpetersäure
- 7664-38-2 Orthophosphorsäure
- 7664-39-3 Fluorwasserstoffsäure

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält die notwendigen Informationen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration [%]
Salpetersäure	7697-37-2 231-714-2 01-2119487297-23	O; R 8 C; R35 Nota B	Ox. Liq. 3; H272 Skin Corr. 1A; H314 Met. Corr. 1; H290	>= 20 - < 25
Orthophosphorsäure	7664-38-2 231-633-2 01-2119485924-24	C; R34 Nota B	Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314	>= 10 - < 25
Fluorwasserstoffsäure	7664-39-3 231-634-8 01-2119458860-33	T+; R26/27/28 C; R35 Nota B	Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 1; H310 Acute Tox. 2; H300 Skin Corr. 1A; H314	>= 0,1 - < 1

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Den Volltext der hier genannten Notas finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Ersthelfer sollten auf den Selbstschutz achten und die empfohlene Schutzkleidung tragen
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen.
Sofort Arzt hinzuziehen.
Erstbehandlung mit Calciumgluconatpaste.
- Nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen,
auch unter den Augenlidern.
Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen.
Sofort viel Calcium-Lösung (in Wasser aufgelöste Ca-
Tabletten) trinken lassen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Risiken : ätzende Wirkungen
Wegen möglicher, verspätet auftretender
Vergiftungserscheinungen das Opfer während mehrerer
Stunden unter Beobachtung lassen.
Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und
Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und
des Magens.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Erstbehandlung mit Calciumgluconatpaste.
Sofort viel Calcium-Lösung (in Wasser aufgelöste Ca-
Tabletten) trinken lassen.
Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die
Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Erhitzen oder Brand können giftige Gase freisetzen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung
Weitere Information

tragen.
: Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

: Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Personen in Sicherheit bringen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

: Für angemessene Lüftung sorgen.
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).
Aufkehren und in geeignete Behälter zur Entsorgung geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

: Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Sicherstellen, dass sich Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.
Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.
Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.
Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Kontakt mit Metallen vermeiden.
Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise : Unverträglich mit Basen.

Lagertemperatur : 0 - 40 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Behandlung von Metalloberflächen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Wert	Zu überwachende Parameter	Stand	Grundlage
Salpetersäure	7697-37-2	STEL	1 ppm 2,6 mg/m ³	2009-12-19	2006/15/EC
Weitere Information	: Indikativ				
	7697-37-2	MAK-Wert	2 ppm 5 mg/m ³	2014-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration				
	7697-37-2	KZGW	2 ppm 5 mg/m ³	2014-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration				

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

Orthophosphorsäure	7664-38-2	TWA	1 mg/m ³	2009-12-19	2000/39/EC
Weitere Information	: Indikativ				
	7664-38-2	STEL	2 mg/m ³	2009-12-19	2000/39/EC
Weitere Information	: Indikativ				
	7664-38-2	MAK-Wert	1 mg/m ³	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
	7664-38-2	KZGW	2 mg/m ³	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
Fluorwasserstoffsäure	7664-39-3	TWA	1,8 ppm 1,5 mg/m ³	2009-12-19	2000/39/EC
Weitere Information	: Indikativ				
	7664-39-3	STEL	3 ppm 2,5 mg/m ³	2009-12-19	2000/39/EC
Weitere Information	: Indikativ				
	7664-39-3	MAK-Wert	1 mg/m ³ Fluor einatembarer Staub	2007-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: H: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege. National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory) Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. Fluor				

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

	7664-39-3	KZGW	4 mg/m ³ Fluor einatembarer Staub	2007-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: H: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege. National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory) Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. Fluor				
	7664-39-3	KZGW	2 ppm 1,66 mg/m ³	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory) Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
	7664-39-3	MAK-Wert	1 ppm 0,83 mg/m ³	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory) Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				

DNEL/DMEL

Salpetersäure : Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer
Expositionswege: Einatmen
Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - lokale Effekte
Wert: 2,6 mg/m³

Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer
Expositionswege: Einatmen
Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte
Wert: 1,3 mg/m³

Orthophosphorsäure : Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer, Industrielle
Verwendung
Expositionswege: Einatmen

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

	Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte Expositionszeit: 8 h Wert: 2,92 mg/m ³
Fluorwasserstoffsäure	: Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer, Industrielle Verwendung Expositionswege: Einatmen Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte Wert: 1,5 mg/m ³
	Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer, Industrielle Verwendung Expositionswege: Einatmen Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte Wert: 0,0015 mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz	: Empfohlener Filtertyp: B-P3 Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Handschutz	: Butylkautschuk Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.
Augenschutz	: Dicht schließende Schutzbrille Augenschutz (EN 166)
Haut- und Körperschutz	: Chemikalienschutzkleidung gemäß DIN EN 13034 (Typ 6)
Hygienemaßnahmen	: Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.
Schutzmaßnahmen	: Immer einen Erste-Hilfe-Koffer mit angemessenen Behandlungshinweisen bereithalten. Sicherstellen, dass sich Augenspülanlagen und

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen
Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig
klare Flüssigkeit

Farbe : farblos

Geruch : stechend

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Zündtemperatur : Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur : nicht selbstentzündlich

pH-Wert : < 2
(unverdünnt)

Schmelzpunkt/Schmelzbereich : nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 23 hPa
bei 20 °C

Dichte : 1,20 - 1,24 g/cm³
Methode: DIN 51757

Wasserlöslichkeit : vollkommen mischbar

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

Viskosität, dynamisch : nicht bestimmt

Oberflächenspannung : 42 mN/m

9.2 Sonstige Angaben

Zerstörung : Korrosiv auf Metalle

Explosionsgefährlichkeit : Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) : Stand: 10 2002 ohne VOC-Abgabe

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsrisiko. : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

- Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 625 mg/kg
Methode: Rechenmethode
- Akute orale Toxizität
Orthophosphorsäure : LD50: 2.600 mg/kg
Spezies: Ratte
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 423
- Fluorwasserstoffsäure : Schätzwert Akuter Toxizität: 5 mg/kg
Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität
- Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l
Dampf
Expositionszeit: 4 h
Methode: Rechenmethode
- Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 625 mg/kg
Methode: Rechenmethode
- Akute dermale Toxizität
Fluorwasserstoffsäure : Schätzwert Akuter Toxizität: 5 mg/kg
Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Hautreizung : Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augenreizung : Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung : Keine Daten verfügbar

Zielorgan Systemischer Giftstoff - Wiederholte Exposition
Orthophosphorsäure : Spezies: Ratte
Applikationsweg: Oral
NOAEL: <= 500 mg/kg bw/d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 422

Beurteilung Toxizität

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

Akute Wirkungen : Bei Verschlucken starke Ätzwirkung in Mundraum und Rachen sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens., Gesundheitsschädlich bei Verschlucken., Giftig bei Hautkontakt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxikologische Untersuchungen für das Produkt liegen nicht vor.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Orthophosphorsäure : EC50: > 100 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen

Orthophosphorsäure : EC50: > 100 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Spezies: Desmodesmus subspicatus (Grünalge)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC: 100 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Spezies: Desmodesmus subspicatus (Grünalge)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit : Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation : Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität : Keine Daten verfügbar

Oberflächenspannung : 42 mN/m

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
Verunreinigte Verpackungen : Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.
Abfallschlüssel-Nr. : Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

UN-Nummer : 2922
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.
Salpetersäure, Fluorwasserstoffsäure
Transportgefahrenklassen : 8
Verpackungsgruppe : II
Klassifizierungscode : CT1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 86
Begrenzte Menge (LQ) : 1,00 L
Innenverpackung
Maximale Menge : 30,00 KG
Etiketten : 8 (6.1)
Tunnelbeschränkungscode : (E)
Umweltgefährdend : nein

IATA

UN-Nummer : 2922
Bezeichnung des Gutes : Corrosive liquid, toxic, n.o.s. Nitric Acid, Hydrofluoric Acid
Klasse : 8
Verpackungsgruppe : II
Etiketten : 8 (6.1)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

IATA_C

Verpackungsanweisung : 855
(Frachtflugzeug)
Verpackungsanweisung (LQ) : Y840
Maximale Menge : 30,00 L
Umweltgefährdend : nein

IATA_P

Verpackungsanweisung : 851
(Passagierflugzeug)
Verpackungsanweisung (LQ) : Y840
Maximale Menge : 1,00 L
Umweltgefährdend : nein

IMDG

UN-Nummer : 2922
Bezeichnung des Gutes : CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S. Nitric Acid, Hydrofluoric Acid
Klasse : 8
Verpackungsgruppe : II
Etiketten : 8 (6.1)
EmS Nummer 1 : F-A
EmS Nummer 2 : S-B
Meeresschadstoff : nein

Acids

Clear of living quarters.

RID

UN-Nummer : 2922
Bezeichnung des Gutes : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG,
N.A.G.Salpetersäure , Fluorwasserstoffsäure
Transportgefahrenklassen : 8
Verpackungsgruppe : II
Klassifizierungscode : CT1
Nummer zur Kennzeichnung
der Gefahr : 86
Etiketten : 8 (6.1)
Begrenzte Menge (LQ) : 1,00 L
Innenverpackung
Maximale Menge : 30,00 KG
Umweltgefährdend : nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend
VWVWS A4

Sonstige Vorschriften : Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Regionale oder nationale GHS Implementationen enthalten möglicherweise nicht alle Gefahrenklassen und -kategorien.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für einen oder mehrere Stoffe in diesem Produkt wurden chemische Stoffsicherheitsbeurteilungen (Chemical Safety Assessment) durchgeführt.
Für die in der Mischung enthaltene(n) Leitsubstanz(en) ist kein Expositionsszenario verfügbar. Die notwendigen sicherheitsrelevanten Informationen befinden sich in den ersten 16 Abschnitten. Für Mischungen ist es nicht vorgeschrieben Expositionsszenarien in das Sicherheitsdatenblatt aufzunehmen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R 8	Feuerefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.
R20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R26/27/28	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R34	Verursacht Verätzungen.
R35	Verursacht schwere Verätzungen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Antox 76 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 17.12.2014

Druckdatum 23.12.2015

H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.

Volltext der in Abschnitt 3 aufgeführten Notas

Nota B	Manche Stoffe (z.B. Säuren und Basen) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in den Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Anhang I haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen, z.B. "Salpetersäure %". In diesem Fall hat der Hersteller oder derjenige, der einen solchen Stoff in den Verkehr bringt, die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsschild anzugeben. Beispiel: Salpetersäure 45 %. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen. Zusätzliche Angaben (z.B. spezifisches Gewicht, Grad Baumé usw.) oder beschreibende Formulierungen (z.B. rauchend oder eisig) sind zulässig.
--------	--

Weitere Information

Die vorstehenden Angaben basieren auf unserem derzeitigen Kenntnis- bzw. Erfahrungsstand und beziehen sich auf das Produkt im Auslieferungszustand. Soweit sie Produkteigenschaften enthalten, werden diese nicht zugesichert. Die Übermittlung dieses Sicherheitsdatenblattes entbindet den Empfänger des Produktes nicht von der Verpflichtung, die für das Produkt einschlägigen Gesetze und Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.